

wiegen.“ Der Gesetzentwurf muss daher den Vorgaben der Verfassung genügen, denn mit der am 11.12.2014 in Kraft getretenen Änderung des Art. 53 Verf SH (GVOBl. Schl.-H., 2014, 328) wurde das **Regel-Ausnahme-Prinzip** umgekehrt. Es wird in der Verfassung davon ausgegangen, dass Informationen grundsätzlich zugänglich sein müssen. Erst entgegenstehende öffentliche oder private Interessen können im Einzelfall zur Versagung der Informationszugangs führen.

Das IZG-SH wurde mit der Gesetzesnovelle im Mai 2017 entsprechend angepasst (GVOBl. Sch.-H., 2017, 279; LT-Drs. 18/4409, S. 14, 15) (vgl. auch LT-Drs. 18/2598 zur Auslegung des IZG-SH vor der Novelle). Es wird daher vorgeschlagen, dass der vorliegende Gesetzentwurf in dieser Hinsicht vervollständigt wird (s. Ziffer 3).

b) Einfügung der Neuregelung in § 12 IZG-SH möglicherweise missverständlich

Der Entwurf stellt auf ein „Offenbaren“ von Informationen ab. Die entsprechende Terminologie ist Gegenstand von § 10 IZG-SH, wonach Informationen auf einen Antrag hin zugänglich gemacht werden. § 12 IZG-SH regelt hingegen Unterrichtungspflichten gegenüber der Öffentlichkeit, ohne dass es eines solchen Antrags bedarf.

Allerdings enthält der Gesetzesentwurf nicht eine uneingeschränkte Verpflichtung zur Unterrichtung der Öffentlichkeit, wie dies für den gesamten Katalog der für die Veröffentlichung bestimmten Informationen in § 12 IZG-SH der Fall ist, sondern es soll für informationspflichtige Stellen im Ermessen stehen, ob sie die Geheimnisse Verfahrensbeteiligter offenbaren. In der Ermessensentscheidung müssen wiederum „überwiegende öffentliche Interessen“ und „höher zu bewertende Rechtsgüter der Allgemeinheit“ berücksichtigt werden, was eine Abwägung mit schützenswerten Geheimhaltungsinteressen der Verfahrensbeteiligten erfordert.

Die Formulierung „offenbaren, **soweit dies [...] erforderlich ist**“ bringt ausweislich der Begründung des Gesetzentwurfs zum Ausdruck, dass die informationspflichtige Stelle „den Umfang der Offenbarung auf das zwingend erforderliche Maß zu beschränken“ hat. Dies kann bedeuten, dass keine allgemeine Veröffentlichung, sondern eine Offenbarung an bestimmte Personen oder Teilöffentlichkeiten vorzusehen ist. Auch kann darunter verstanden werden, dass nicht alle Details der Geheimnisse offenbart werden, sondern die Informationen beispielsweise nur in Teilen oder aufbereitet, z. B. in Form von geeignet aggregierten Daten, herausgegeben werden. Während die Teilerhebung zu den Standardmethoden bei der Informationserteilung nach IZG-SH gehört, steht eine Aufbereitung der Informationen bisher nicht im Fokus. Dies mag mit der neuen Regelung nun an Bedeutung gewinnen.

Da es sich bei dem Gesetzesentwurf somit nicht um eine uneingeschränkte Verpflichtung zur Veröffentlichung von Informationen handelt und um Missverständnisse zu vermeiden, wird vorgeschlagen, die beabsichtigte Regelung zur abwägungsgebundenen Offenbarung von Geheimnissen Verfahrensbeteiligter nicht in § 12 IZG-SH („Unterrichtung der Öffentlichkeit“) normiert werden, sondern in einer neuen Vorschrift § 12a IZG-SH (s. Ziffer 3).

3. Empfehlung für eine Regelung in § 12a IZG

Vor dem Hintergrund der obigen Ausführungen könnte eine Neuregelung wie folgt formuliert werden (Änderungen durch Unterstreichung gekennzeichnet):

„§ 12a Offenbarung der Geheimnisse Verfahrensbeteiligter

- (1) *Unbeschadet anderer Vorschriften können informationspflichtige Stellen nach § 2 Absatz 3 Nummer 1 dieses Gesetzes Geheimnisse Verfahrensbeteiligter (§ 88a des Landesverwaltungsgesetzes) offenbaren, soweit dies nach den Umständen zur Wahrung wichtiger öffentlicher Interessen oder zum Schutz hoch zu bewertender Rechtsgüter der Allgemeinheit erforderlich ist.*
- (2) Soweit öffentliche oder private Interessen der Offenbarung entgegenstehen, sind §§ 9 bis 10 entsprechend anzuwenden.

4. Schlussbemerkung

Der Zugang zu Daten zur Wahrung überwiegender öffentlicher Interessen oder zum Schutz höher zu bewertender Rechtsgüter wird auch auf nationaler und europäischer Ebene diskutiert und hat vielfältige Anwendungsmöglichkeiten. Neben der naheliegenden Warnfunktion von Entwicklungen im Sinne des Allgemeinwohls können beispielsweise auch die Analyse von Smart-City-Daten zur Städteplanung oder Open-Data-Initiativen für die gesellschaftliche Nutzung von einer solchen Regelung umfasst sein. Es bietet sich an, die von den informationspflichtigen Stellen durchzuführende Abwägung für die Praxis zu erleichtern, indem detailliertere Kriterien in Beispielszenarien verdeutlicht werden.

Für Nachfragen stehe ich Ihnen mit meinem Team gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüßen

gez. Marit Hansen
Landesbeauftragte für Datenschutz